

Q. K. 1269.

47. (X2020898)

Y^c
238

Erneuertes
MANDAT
und
Ordnung/

Wegen
Abstellung etlicher im Bürgerli-
chen Stande/

bey der
Fürstl. Residenz-Stadt
S S A A /

verbotener Trachten und übermach-
ter Kleider-Hoffart.

Gedruckt bey Joh. David Werthern/
Fürstl. Sächs. Hof-Buchdruckern.
Im Jahr M DC LXXXIII.

MANUSCRIPT

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

ANNAVALENTINIANA
BIBLIOTHECA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Die
Handwritten text at the bottom of the page, also appearing as bleed-through from the reverse side.



Von Gottes Gnaden /

Wir

Wilhelm Ernst /

Herzog zu Sachsen / Fürlich / Cleve
und Berg / Landgraf in Thüringen / Marg-
graf zu Meissen / GEFÜRSTETER Graf zu Henneberg /
Graf zu der Mark und Ravensberg /
Herr zu Ravenstein / ꝛ.

In Vormundschaft

Unseres freundlich geliebten unmündigen Bet-
ters / Schwagers und Sohns /

Hn. Johann Wilhelms /

Herzogs zu Sachsen / Fürlich / Cleve
und Berg / ꝛ.

Sermit thun kund und bekennen /
Ob wohl an dem / und auf öffent-
licher Kundbarkeit bestehet / wie
oben diesen Geldklemmen Zeiten

A 2

die

die Gewerbe / Handlung und Nahrung der=
gestalt zu Boden geleet / daß gleichsam alle
Zuflüsse zu denenselben versiegen / und zu
nothwendigem Unterhalt eines ieden an sei=
nem Ort verschwinden wollen / dahero die
Unterthanen mit schuldiger Abgabe der ih=
nen obliegender Obrigkeitlichen Gefälle und
Præstationen / sehr weit zurück bleiben / auch
viel deroselben ihre Güther gar liegen lassen /
theils aber mit Usborzen unSchulden sich der=
massen vertieffen / daß nachgehends ihr Haab
und Gut / zu Befriedigung ihrer Gläubiger /
bey weitem nicht zulangen wollen : So be=
zeuget dennoch mit nicht wenig = mißfälliger
Befremdung die tägliche Erfahrung / daß
die leidige Hoffart und Uebermuth in Klei=
dung / und ungebührlicher Pracht und Up=
pigkeit / dermassen überhand genommen / daß
der niedrige numehr von den höhern Stän=
den nicht mehr zu unterscheiden seyn will :
Und da sothaner Ungebühr nicht gesteuert /
die

die Unterthanen in unviederbringliche
Schulden-Last / Verderb und eufferstes
Armuth sich stürken würden.

Wann dan solche und dergleichen Un-
pigkeiten in Göttlicher Schrift mit ho-
hen Straffen betrohet / nicht weniger auch
in Weltlichen Rechten / zuörderst aber in
denen Reichs-Abchieden / und Unserer
Hochgeehrten Vorfahren Policen- und
Landes-Ordnungen albereit heilsame
Sakungen darwieder verfasst / welche
doch bishero durch Connivenz und un-
ziemliches Nachsehen / auch eigener Über-
tretung und Verbrechen / der darzu ver-
ordneten Executorn , außer Acht gestel-
let worden ;

So haben solchen unverantwortlichen
Luxum, Kleider-Pracht / und unordent-
liche Verschwendung derer / ohne dem un-
ter Händen gleichsam zerrinnenden Mit-
teln / zuörderst aber des Allerhöchsten
A 3 wol-

wolverdiente Straffen zu verhüten und
abzukwenden/ Wir der Nothwendigkeit er-
achtet / aniko einige Remedirung bey
dem Bürger-Stande der Stadt Gena/
Krafft des Uns von Gott verliehenen
Fürstl. Obrigkeitlichen Ampts / und
Vormundschafftlicher Landes Fürstli-
cher Hoheit zu treffen / etliche gewisse
Stücke / und Trachten / bey Vermei-
dung ausgedruckter Straffe zu verbieten:
Auch mit dergleichen Verbot und Ord-
nung nach Befinden bey folgenden höhern
Ständen zuverfahren. Immittelst a-
ber wollen Wir solche höhere Stände und
Personen an obbeneldte Reichs- und Lan-
des- Constitutionen ihres Verhaltens
wegen hiemit nochmals ernstlich angewie-
sen haben/ mit gnädigstem Befehl/ sich selb-
sten über Standes gemässe Gebühr nicht
zu halten; Damit es dergleichen Straff-
Edicten und Sanctionen wider ihre Per-
so-

sonen nicht bedürffe / versehen Uns auch
daneben / es werden dieselben ihre Diener
und Gesinde dergestalt selbst zu regieren
wissen / daß sie gegenwärtiger Berord-
nung zu wider / sich nicht vergreifen dürf-
fen : und ist diesem nach Unser ernster
Will und Meinung / daß
Verstlich / alle Universitäts-Ver-
wandte / und Cives Academici, so
nicht Adlichen Standes / auch keinen Gra-
dum haben / und weder Officium publi-
cum bedienen / noch actu Studentes
seynd ; ingleichen diejenige / so mit Bürger-
lichen Pflichten dem Rathe zu JENA ver-
wand / oder sonst der Einwohnung genieß-
sen / samt dero allerseits Weib / Kindern
und Gesinde / (so viel dero in Unsern Hof-
diensten / auch andern vornehmen Ehren-
Aemtern und Bestallung nicht seyn /) sich
alles Guldenen- und Silbernen-Stücks /
auch dessen / so mit guldenen oder silbernen
Sa-

Faden durchzogen / mit Gold oder Silber
durchwürcket / gestreiffst oder geblühmt / es
sey das Gold und Silber ächt oder falsch /
ingleichen des Sammets / Atlases / Bro-
cards / Poydesoye / Seidener Sarge / auch
der neuerlich eingeführten Ausländischen
Seidenen vielfarbigen Zeugen und Stof-
fen / zu Camisolen / gankzen Mannes - Klei-
dern und Mänteln / wie auch zu weiblichen
lang- oder kurzen Leib-Stücken / Wämfern /
Röcken und Schürken ; so wohl alles Gül-
den- und Silber-blühnten Zeugs / oder mit
Gold und Silber gestickt an Mützen / Auf-
schlägen / oder sonst / bey 30. Rthlr. Straffe /
auf jedes Stück / sich gänzlich enthalten sol-
len.

Dors andere / sollen denenselben
alle / so wohl Edle gute / als gemachte Per-
len um Hälse und Hände / wie auch an
Hauben / Kappen / Zöpffen / Umschlägen /
und / in Summa / aller in Gold verfekter
Per-

Perlen-Schmuck / er sey von lautern oder
versekten Perlen / bey 30. Rthl. Straffe.

Zur dritte / Guldene oder auf
Gold-Art formirte Schmelz-Rosen / Kör-
ner / güldene / verguldete / silberne Armreiffe o-
der Armringe / Armbande / güldene oder ver-
guldete mit Kleinodien versekte Bruststeckrosen /
Schleiffen / Schuh- und andere Schnallen /
versilbert oder verguldet / mit Perlen und
Edel- wie nicht weniger andern Polirten
glänckenden Steinen verseket / oder von
Stahl oder Silber geschliffen / bey 20. Rthl.

Zum vierdten / alle Ohren-Ge-
hänge insgemein / bey 12. Rthlr.

Zum fünfften / so wohl die na-
türliche / eigene / als fremde gekräusete am
Haupt um- und herfür gelegte Haarlocken
und Louren / Scheiteln und Büffen / hiemit
ein- vor allemahl gäncklich bey 10. Rthlr.
Straffe / verboten seyn.

Z

Zum

Zum sechsten/ sollen obbenann-
te Weibes=Personen sich des Aufsteckens
der Röcke gänzlich enthalten/ bey Vermei-
dung 6. Thlr. Straffe; Auch mehr nicht/
denn zum meisten zwey Röcke auf einmahl
über einander antragen/ und nicht weniger
der allzulangen Leib=Röcke müßig gehen/
bey 8. Rthlr. Straffe.

Zum siebenden/ sollen die an den
Seiten der Köpfe geheffte Bänder/ in gezie-
mender maße/ zwar zugelassen/ fornen aber
an dē Kopff und vor der Stirne/ bey 6. Rthl.

Zum achten/ alle angeschnürte/
gekrümmte und andere Gold=Stücke / bey
Verlust derselben:

Zum neunten/ alle mit Seiden
oder Gold und Silber gezieret/ oder gestück-
te/ so daß mit Band/ Büschen und Francken
besetzte/ wie auch wohlriechende Handschuh/
bey 2.; in gleichem die gestückte auch Sam-
mete Mütze/ bey 4. Thlr. verboten seyn.

Zum

Zum zehenden/ sollen obgenan-
ten Personen keinerley Sonnensächer er-
laubet seyn/ bey 4. Rthlr. Straffe/ so oft
darwieder gehandelt wird.

Zum eilfften/ sollen die weiße/
wie auch mit Gold oder Silber bestochene/
ingleichem mit Tasset oder Atlasem Band
gezierte/ mit Spiken oder Galonen besetzte
Schuhe oder Pantoffeln/so wohl auch seide-
ne Strümpffe/zu tragen/ bey 8. Rthlr.

Zum zwölfften/ Guldene und
Silberne Masiv-Knöpffe/ bey Straffe/ so
viel dieselben an sich werth:

Zum dreyzehenden / gefärbte
und ungefärbte Zobeln und Genotten/ zu
Mützen/ groß und kleinen Müssen/wie auch
zu Männer und Weiber Leib-Röcken/ so
dann weiße auf Hermelin-Art zugerichtete
Felle/ bey 12. Rthl. Straffe:

Zum vierzehenden / alles At-
lasse/

lasse / wie auch das mit Gold und Silber
durchzogene Band gänzlich / das übrige a=
ber / dessen Elle sich über 6. Groschen am
Werth belaufft / bey 1. Rthlr. Straffe / von
ieder Ellen:

Zum funffzehenden / alle so wohl
von gutem feinen / als so genahten Lionischen
Silber und Gold gemachte Spizen und
Gallonen / bey Straffe von ieder Ellen 4.
Rthlr. Wie auch

Zum sechzehenden / alle so wohl
Ausländische / als andere Seidene und
Zwirnene geklöppelte Spizen / deren eine
Elle über einen halben Rthlr. ihrem innerli=
chen Werth und gemeinem Kauff nach / sich
belauffet / weder auf Kleidern / Flor / Sam=
mertuch und andern / noch sonst / zu tragen
verstattet / sondern bey Straffe von ieder
Ellen 2. Rthlr. abgeschaffet; Auch

Zum siebenzehenden / die Röcke
über

über eine vierthel Elle zu brehmen/ bey gleicher Straffe/ verbothen seyn.

Zum achtzehenden/ soll aller Gebrauch und Tracht des kostbaren weissen/ wie auch andern farbigen Florß/ ingleichen die ganz durchaus geklöppelte Halskrausen und Umschläge/ so wohl Mannes- als Weibes-Personen/ gänzlich/ und bey Straffe von ieder Ellen 2. Rthlr. abgethan/ Auch

Zum neunzehenden/ denen obbedeuteten Weibs-Personen zur Trauerschwarzer Flor/ (ohne zu Kappen/ auf dem Kopff) zu tragen/ nicht verstattet seyn/ bey 3. Rthlr. Straffe. Wie Wir dann auch

Zum zwanzigsten/ die Spitze- ne/ oder mit Spiken um und um besetzte Schürken; nicht weniger

Zum ein und zwanzigsten/ die langen Schweiffe oder Schleppen an Röcken

gleicher gestalt bey 5. Rthlr. allerdings ver-
boten haben wollen.

Zum Beschluß behalten Wir
Uns nichts desto minder bevor / im fall ie-
mand erhebliche Ursachen anzuführen hät-
te / um deren willen er einige Verstattung
oder Vergünstigung der / in diesem Unserm
Edict, verbotenen Trachten / unterthänigst
vorzubringen vermeinet / denselben mit sei-
nem ziemlichen Suchen / bey Unserer Vor-
mundschafft^s Regierung / zu hören / und
nach Befindung / Dispensation zu erthei-
len.

Befehlen demnach aller und ieder
in der Stadt Jena begriffener unmit-
telbahrer Obrigkeit / alsobald von Zeit der
publication an / über diesem Unserm Edict
steiff und fest zu halten / dasselbe zu gebüh-
render sträcklicher Execution , und die
Straffen zu Unserem Fürstl. Vormund-
schafft^s Consistorio, um dieselbe zu mil-
den

den Sachen anzufwenden / würcklich einzu-
bringen / auch niemandē aus Gunst oder an-
dern unzuläßigen Respecken, zu conni-
viren / noch durch die Finger zu sehen: mit
ernster Verwarnung / im fall dergleichen
von der Obrigkeit begangen / und beflissent-
lich übersehen werden wird / sie in eben die-
jenige Straffe verfallen seyn sollen / damit
der Verbrecher selbst / Inhalts dieser Ord-
nung / beleget ist; maßen Wir gewisse Per-
sonen / die Straffe von besagter Obrigkeit /
auf solchen Fall / einzutreiben: wie auch icht-
besagte Obrigkeit / und erwehnte Personen /
alle Quartal / in Unsere Vormundschafts-
Regierung / schriftlichen Bericht / wie die
Straffen exequiret / mit Benennung der-
jenigen / so darwieder gehandelt / einzuschri-
cken / befehliget haben wollen; Alles bey
Vermeidung Unserer Ungnad / und ob-
bestimmter Straffe / so von denen Verbre-
chern iedesmahl unabläßig eingebracht wer-
den soll. An

An obgeseßtem allem und iedem/
Gebot/ Verbot/ Execution, und was in
diesem Unserm Mandat mehr begriffen/
vollbringet mániglich Unsere endliche wol-
gefällige Meinung; Und haben/ zu Urkund
dieses/ Uns eigenhändig unterschrieben/ mit
dem Fürstl. Vormundschafts=Secret be-
siegeln und bekräftigen / auch damit sich
hierwieder / mit Vorwand der Unwissen-
heit/ niemand behelffen möge/ solche Unsere
Berordnung in öffentlichen Druck bringen
lassen. Datum Weimar zur Wilhelms-
burg/ den 25. Augusti/ 1687.

Wilhelm Ernst/ G. z. Sachsen.



1077

M. C.

Q. K. 1269.

M

Ab



verbot

898)

Yc
238

A T

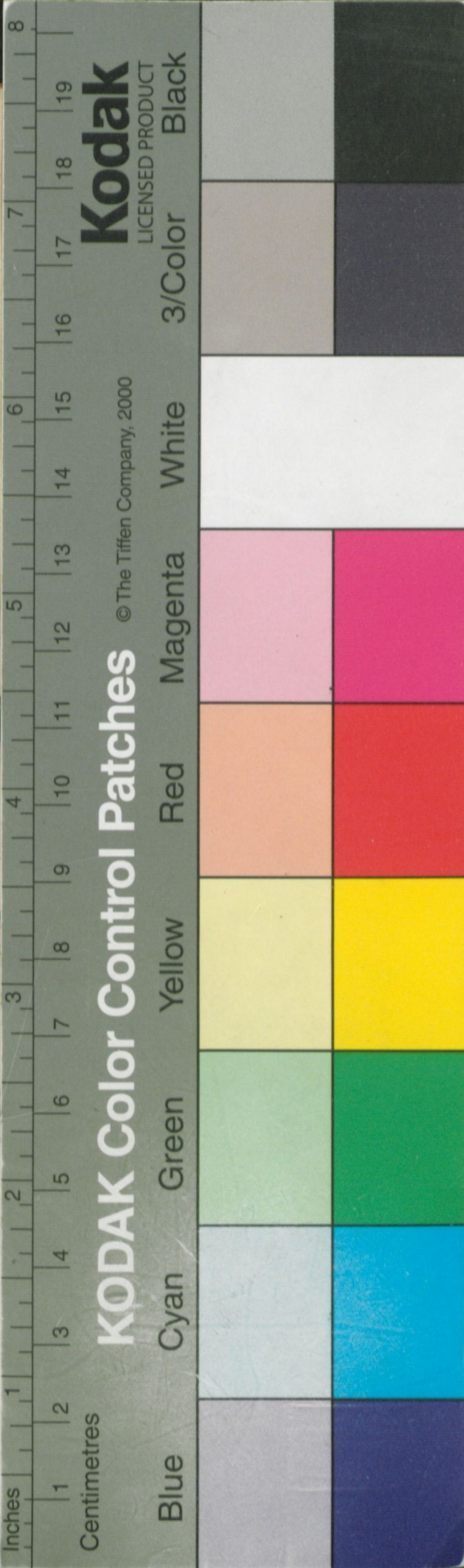
g/

Bürgerli

Stadt

übermach-
art.

thern/
n.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
Kodak LICENSED PRODUCT
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

